

Verein der Förderer und Freunde der GGS Oberforstbach e.V.

Satzung

des gemeinnützigen Vereins der Förderer und Freunde des GGS Oberforstbach,
Oberforstbacher Str. 332, 52076 Aachen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Förderer und Freunde der GGS Oberforstbach“
2. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Aachen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer VR 3040 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er unterstützt die in §1 genannte Grundschule bei der Durchführung ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit in ideeller Hinsicht.
2. Zweck des Vereins:
 - a. Förderung und Unterstützung von Maßnahmen, die die Verbundenheit der Elternschaft und der Freunde der Schule mit der GGS Oberforstbach festigen und ausbauen.
 - b. Insbesondere soll der Verein dort helfend und fördernd tätig werden, wo der Schulträger nicht in der erforderlichen Weise in der Lage ist, nämlich bei:
 - der Anschaffung zusätzlicher und ergänzender Unterrichtsmittel
 - der finanziellen Unterstützung von Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalten und sonstiger schulischer Veranstaltungen.
 - der Durchführung von Kursen und Bezuschussung von Arbeitsgemeinschaften
 - der Anschaffung von Mitteln für den Sport- und Freizeitbereich der Schule
 - der Unterstützung karitativer Vorhaben
 - der Integration von Kindern anderer Länder
 - c. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - d. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral.

§ 3 Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen für ihre Vereinstätigkeiten aus Vereinsmitteln.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Im Verein kann jeder Mitglied werden, der zur Förderung der Aufgaben beitragen will.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
4. Bei Ausschluss ist das Mitglied vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
Mitglieder, die mit den Beitragszahlungen zwei Geschäftsjahre im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes ohne vorherige Anhörung und ohne schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden.
5. Der Austritt aus dem Förderverein kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder verpflichten sich, den jährlichen Mindestbeitrag zu zahlen.
2. Über die Beitragshöhe entscheidet zunächst die Gründungsversammlung, ansonsten die Mitgliederversammlung, jeweils für das künftige Geschäftsjahr.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie 2 Beisitzern.
2. Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl der Beisitzer kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung für ein Jahr erfolgen.
4. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
5. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Sie sind gerichtlich und außergerichtlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Dem Vorstand obliegen:
 - a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - b) die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - c) die Ausführung von Beschlüssen
 - d) die Entscheidung über Ausgaben zur Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des jeweiligen Antrags.
8. Der Vorsitzende (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, der Schriftführer usw.) beruft die Sitzungen des Vorstands und der Mitglieder mit 14tägiger Frist ein und leitet sie.
9. Aufgabe des Kassenwarts ist:
 - a) die Rechnungs- und Kassenführung
 - b) die Einziehung der Mitgliedsbeiträge sowie
 - c) die Erstellung eines jährlichen Kassenberichts gegenüber der Mitgliederversammlung.
10. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs.
11. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Vertreter an dessen Stelle berufen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen ist.
12. Der Schulleiter oder eine beauftragte Vertretung und der Schulpflegschaftsvorsitzende, oder bei dessen Verhinderung ein anderes Schulpflegschaftsmitglied, sollen zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden. Darüber hinaus kann der Vorstand schulische und außerschulische Fachkräfte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vorzugsweise in den ersten 3 Monaten nach Beginn des neuen Schuljahres durch den Vorsitzenden oder dessen Vertretung einberufen und geleitet. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorstands
 - b. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands
 - c. die Festsetzung der Beiträge, Grundsätze der Mittelverwendung und Regelungen für die Ausgabe von Kleinstbeträgen
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmen Mehrheit gefasst. Ausnahmen bilden Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.
6. Über die Versammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind. Die Protokolle sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen ganzes Vermögen an die GGS Oberforstbach, die sie ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Änderungen

Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden verlangt werden, von sich aus vorzunehmen.

Oberforstbach, Dezember 2015